

# Unser Riester-ABC:

## So leicht kann „Fachchinesisch“ sein!

In diesem Riester-ABC finden Sie Fachbegriffe rund um Ihr staatlich gefördertes Altersvorsorgeprodukt. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge kurz und einfach erklärt. Möglicherweise sind nicht alle Begriffe für Sie von Bedeutung.

### Beitragserhaltungsgarantie

Zum vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie aus Ihrem Riestervertrag garantiert mindestens alle eingezahlten Beiträge und alle dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen als lebenslange Altersrente. So ist es in §1 Satz 3 im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt.

### Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG)

In dieser Bescheinigung wird erläutert, in welcher Höhe und für welches Kalenderjahr Zulagen gezahlt worden sind. Wenn für ein bestimmtes Jahr die Zulagen nicht gewährt oder nicht in erwarteter Höhe bezahlt wurden, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Bescheinigung die angegebenen Zulagen von der Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) überprüfen lassen. Das Recht auf eine solche Überprüfung heißt „Festsetzung“. Eine Festsetzung müssen Sie schriftlich in freier Form an uns richten. Wir leiten die Anfrage an die ZfA weiter. Die ZfA nimmt die gewünschte Prüfung vor. Anschließend wird die Zulage ggf. neu festgesetzt.

### Dauerzulageverfahren

Mit dem so genannten Dauerzulageverfahren können Sie uns bevollmächtigen, die Zulagen jährlich für Sie zu beantragen. Dieses Verfahren bietet Ihnen den Vorteil, nicht jedes Jahr einen Zulageantrag ausfüllen zu müssen. Vom Dauerzulageverfahren kann allerdings nicht jeder profitieren, denn bestimmte Personengruppen müssen jährlich Angaben zum Einkommen machen. Zum Beispiel Landwirte.

### Grundzulage

Als Zulageberechtigter erhalten Sie eine sogenannte Grundzulage. Diese beträgt jährlich 154 Euro. Zudem erhalten Personen, die noch unter 25 Jahren sind, seit 2008 einen einmaligen Berufseinstiegsbonus von 200 Euro. Er muss nicht separat beantragt werden. Die Zahlung erfolgt automatisch für das erste Beitragsjahr, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

### Kinderzulage

Anspruch auf die Kinderzulage besteht für jedes kindergeldberechtigtes Kind. Die Kinderzulage beträgt für jedes kindergeldberechtigtes Kind 185 Euro. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, sogar 300 Euro. Bei miteinander verheirateten und nicht dauerhaft getrennt lebenden Ehepartnern steht die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zu. Die Kinderzulage kann aber auch dem Vertrag des Vaters zugeordnet werden. Dem muss die Ehefrau / Mutter aber zustimmen. Geben Sie dazu bitte unbedingt Kindergeldnummer/Aktenzeichen und die Kindergeldkasse an.

### Mindesteigenbeitrag

Die Gewährung der vollen Zulage hängt bei unmittelbar zulageberechtigten Personen von der Höhe des eingezahlten Beitrags ab. Der so genannte Mindesteigenbeitrag beträgt vier Prozent (maximal 2.100 Euro) des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens. Für Ehepaare mit einer mittelbaren und unmittelbaren Zulageberechtigung sind es 2.160 Euro. Hiervon müssen Sie die Zulagen abziehen, die Sie im laufenden Jahr erwarten. Das ist dann Ihr aktueller Mindesteigenbeitrag, um die volle Zulage zu erhalten. Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Sie mindestens 60 Euro jährlich einzahlen. Diese Zahlen sind Richtwerte. Sie sind keine Garantie dafür, dass Sie die Zulage auch in voller Höhe erhalten.

Für mittelbar zulageberechtigte Personen gilt etwas anderes: Sie finden alle Informationen rund um dieses Thema unter dem Punkt „Zulageberechtigung“.



# ERGO

Versichern heißt verstehen.

### **Sozialversicherungsnummer**

Die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) verwaltet alle Kunden, die Zulagen beantragen, unter der jeweiligen Sozialversicherungsnummer. Diese wird dort Zulagenummer genannt. Beamte ohne Zulagenummer müssen diese bei ihrer Personalabteilung / Besoldungsstelle beantragen.

### **Steuervorteile (Einkommensteuererklärung)**

Für Ihren Riestervertrag kann sich auch ein Steuervorteil ergeben. Sofern Sie uns dazu bevollmächtigt haben, leiten wir Ihre gezahlten Beiträge deshalb elektronisch an das Finanzamt weiter. Dennoch müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung noch eigene Angaben machen. Auf der Bescheinigung nach § 92 EStG finden Sie alle notwendigen Informationen.

### **Steueridentifikationsnummer**

Die Steueridentifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben und dient der Identifizierung der steuerpflichtigen Person. Diese Nummer ist für die elektronische Meldung der gezahlten Beiträge an das Finanzamt notwendig.

### **Verwendungsnachweis nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)**

Die Bescheinigung nach § 7 AltZertG zeigt die jährliche Entwicklung Ihres Vertrages auf.

### **Zentrale Zulagestelle (ZfA)**

Die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) ist eine Verwaltungseinheit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB). Sie ist zuständig für die Berechnung, Kontrolle, Auszahlung und Rückforderung von Grund- und Kinderzulagen. Hierfür hat der Gesetzgeber ein elektronisches Verfahren eingeführt. Durch dieses Verfahren stehen die Versicherungsunternehmen in ständigem Kontakt mit der Zulagestelle.

### **Zulageberechtigung / -begünstigung**

Der Gesetzgeber hat im Einkommensteuergesetz (§ 10a EStG) festgelegt, wer einen Anspruch auf die Zulagen hat. Es wird im Wesentlichen zwischen zwei Personengruppen unterschieden: Den unmittelbaren, somit direkt zulageberechtigten Personen und den mittelbaren, also indirekt zulageberechtigten Personen.

**Unmittelbar zulageberechtigt** ist eine Person, die im Jahr der Zulagebeantragung in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert war. Dazu zählen z.B.: Angestellte, Empfänger von Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Personen während der Kinderziehungszeit, sofern die Eintragung in das Rentenkonto beantragt wurde. Ebenfalls unmittelbar zulageberechtigt sind Beamte, Berufssoldaten und deren gleichgestellte Personen. Dieser Personenkreis muss seinem Dienstherrn eine Einverständniserklärung zur Übermittlung der Einkommensdaten an die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) geben. Ohne Einwilligung kann ein Beamter keine Zulagen erhalten. Die Höhe der gewährten Zulagen ist bei unmittelbar Zulageberechtigten abhängig vom Mindesteigenbeitrag.

**Mittelbar zulageberechtigt** ist eine Person, wenn sie selber nicht zulageberechtigt ist, aber der Ehepartner als unmittelbar zulageberechtigt gilt. Zusätzlich müssen beide Ehepartner einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Die Höhe der gewährten Zulagen bei mittelbarer Zulageberechtigung hängt von der Zahlung des Mindesteigenbeitrages des Ehepartners ab. **Zum 1.1.2012 tritt eine weitere gesetzliche Voraussetzung zur mittelbaren Zulageberechtigung in Kraft:** Ab 2012 muss der mittelbar Zulageberechtigte einen jährlichen Beitrag von 60 Euro zahlen. Wer die 60 Euro nicht oder nur teilweise zahlt, erhält keine Zulage. Dies gilt unabhängig davon, ob der dazu gehörige unmittelbar zulageberechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage zahlt.

## **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Versicherungsprodukte klar beschreiben – das ist unser Anspruch. Ein wenig „Fachchinesisch“ in zum Teil amtlich vorgeschriebenen Dokumenten können wir Ihnen leider nicht ersparen. Deshalb haben wir mit diesem Riester-ABC die Fachbegriffe „übersetzt“. Ist uns das gelungen? Sagen Sie uns Ihre Meinung: [www.ergo.de/ihremeinung](http://www.ergo.de/ihremeinung)